

## AHV/IV/EO-Beitragspflicht

A.06

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) sind ein wichtiger Teil der obligatorischen schweizerischen Sozialversicherung. Alle in der Schweiz wohnenden oder erwerbstätigen Personen sind versichert und müssen Beiträge bezahlen.

### Bemerkungen

Die AHV/IV/EO unterscheidet jedoch zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen.

### Erwerbstätige

#### Beitragspflicht

Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind, müssen von ihrem Lohn Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Personen beitragspflichtig, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind.

#### Beginn der Beitragspflicht

Alle Erwerbstätigen sind ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahr beitragspflichtig (das heisst: ab 1. Januar in dem Jahr, in dem man 18 Jahre alt wird).

Ausnahme:

Wer im Familienbetrieb mitarbeitet, zahlt bis am 31. Dezember des Jahres der Vollendung des 20. Altersjahrs nur auf dem Barlohn Beiträge, danach jedoch auch auf dem Naturallohn (z.B. Verpflegung und Unterkunft).

Lehrlinge müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs sowohl auf dem Barlohn als auch auf dem Naturallohn Beiträge bezahlen.

#### Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist und die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und bei Frauen bei 64 Jahren.

#### Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge, also der Beitragssatz, beträgt für die

AHV	8.4 %
IV	1.4 %
EO	<u>0.3 %</u>
Total	10.1 %

Die Arbeitgebenden ziehen die Hälfte des Beitrags (5.05 %) vom Lohn des Arbeitnehmenden ab und überweisen sie zusammen mit ihrem Anteil (ebenfalls 5.05 %) an die Ausgleichskasse. Zu diesen 10.1 % kommt noch der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung hinzu. Die Ausgleichskasse erheben zusätzlich einen Verwaltungskostenbeitrag, der zulasten der Arbeitgebenden geht.

## Nichterwerbstätige

Als Nichterwerbstätige gelten Personen, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen, namentlich:

- vorzeitig Pensionierte
- Teilzeitbeschäftigte
- Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten
- Studierende
- Weltreisende
- ausgesteuerte Arbeitslose
- Geschiedene
- Verwitwete
- Ehefrauen und Ehemänner von Pensionierten
- Versicherte, die zwar erwerbstätig sind, deren jährliche Beiträge aus der Erwerbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge jedoch weniger als Fr. 460.-- betragen
- Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind und deren Beiträge aus der Erwerbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge weniger als die Hälfte der Beiträge ausmachen, die sie als Nichterwerbstätige entrichten müssten. Als nicht dauernd voll erwerbstätig gilt, wer weniger als 9 Monate im Jahr oder weniger als 50 % der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist.

### Beitragspflicht

Nichterwerbstätige müssen ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten. Die Beitragspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist.

Die Beiträge sind lückenlos zu bezahlen. Fehlende Beitragsjahre können zu einer Kürzung der Renten führen (Nachzahlungen sind grundsätzlich für fünf Jahre möglich). Nichterwerbstätige Versicherte, die nicht bereits von einer Ausgleichskasse für die Beitragszahlung erfasst sind, müssen sich selbst bei der Ausgleichskasse ihres Wohnkantons oder bei der Gemeindegemeinschaft anmelden. Es ist Sache der Versicherten, sich um ihre Beitragspflicht zu kümmern.

### Ausnahmen

Nichterwerbstätige müssen keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn ihre Ehefrau oder ihr Ehemann im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von Fr. 920.-- (doppelter Mindestbeitrag) entrichtet. Voraussetzung ist, dass die Ehe das ganze Kalenderjahr gedauert hat.

## Grundlagen

- Bundesgesetz vom 20.12.1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), SR 831.10
- Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG), SR 831.20
- Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG), SR 834.10
- Merkblätter 2.01 und 2.03 der AHV-Informationsstelle

## Querverweise (im Handbuch selbst)

- AHV/IV/EO-Mindestbeiträge
- Herabsetzung und Erlass von persönlichen AHV/IV/EO-Beiträgen